

Synopse

Änderung Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVG) (Versorgung und ambulante Pflegefinanzierung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
 Geändert: 810.1 | **832.1**
 Aufgehoben: –

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|--|---|
| | Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG) |
| | I. |
| | Der Erlass RB 832.1 (Gesetz über die Krankenversicherung [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert: |
| | <p>§ 15b Pflegeheimplanung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt für eine bedarfsgerechte Versorgung mit stationären Pflegeleistungen gestützt auf eine Pflegeheimplanung periodisch eine Pflegeheimliste. Sie ist nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gegliedert.</p> <p>² Massgeblich für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste sind die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden die Kosten für die Pflege, Betreuung und Pension einbezogen.</p> <p>³ Auf der Pflegeheimliste aufgenommene Pflegeheime sind verpflichtet, Personen mit Wohnsitz im Kanton im Rahmen ihrer Kapazität aufzunehmen und die Pflegeversorgung sicherzustellen.</p> |
| 3.2. Ambulante Pflege sowie Hilfe und Betreuung | 3.2. Ambulante Pflege sowie Hilfe<u>Hauswirtschaft</u> und Betreuung |
| <p>§ 22 Versorgungsangebot ambulante Pflege sowie Hilfe und Betreuung zu Hause</p> | <p>§ 22 Versorgungsangebot ambulante Pflege sowie <u>HilfeHauswirtschaft</u> und Betreuung zu Hause</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|---|--|
| <p>¹ Das Versorgungsangebot der ambulanten Pflege umfasst den Leistungsbereich der Pflegeleistungen der Sozialversicherungsgesetzgebung im ambulanten Bereich einschliesslich der Leistungen der ambulanten Akut- und Übergangspflege.</p> <p>² Das Versorgungsangebot der Hilfe und Betreuung zu Hause umfasst die notwendigen Dienste im hauswirtschaftlichen und betreuenden Bereich einschliesslich Mahlzeiten- und Entlastungsdienst für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbständig zu führen.</p> <p>³ Die ambulante Pflege sowie die Betreuung kann auch in Tagesheimen sowie in Tages- oder Nachtstrukturen von Pflegeheimen erbracht werden.</p> | <p>¹ Das Versorgungsangebot der ambulanten Pflege umfasst den Leistungsbereich <u>die Leistungsbereiche</u> der Pflegeleistungen der Sozialversicherungsgesetzgebung im ambulanten Bereich einschliesslich der Leistungen der ambulanten Akut- und Übergangspflege.</p> <p>² Das Versorgungsangebot der Hilfe<u>Hauswirtschaft</u> und Betreuung zu Hause umfasst die notwendigen Dienste im hauswirtschaftlichen und betreuenden Bereich einschliesslich Mahlzeiten-, <u>Fahr</u>- und Entlastungsdienst für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbständig zu führen.</p> <p>⁴ Das Departement erlässt nach Anhörung des Verbandes Thurgauer Gemeinden und der Fachverbände der Leistungserbringer Weisungen über das Versorgungsangebot mit Leistungsbereichen und Leistungsgruppen sowie die Anforderungen an die Leistungserbringung, insbesondere betreffend Qualität und Verfügbarkeit.</p> |
| | <p>§ 22b Zulassung Leistungserbringer</p> <p>¹ Die Leistungserbringer legen ihren Tätigkeitsbereich nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen fest.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Regelungen zu weiteren Anforderungen an die Leistungserbringer erlassen, insbesondere zum Höchstalter der Angestellten und beauftragten Pflegefachpersonen sowie zu den unter Aufsicht und Verantwortung tätigen Personen.</p> <p>³ Dem Regierungsrat regelt bei Bedarf die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu Art. 36a Abs. 3 und Art. 55b KVG.</p> <p>⁴ Leistungserbringer mit kommunalem Leistungsauftrag haben im Rahmen des Leistungsauftrags eine Aufnahme- und Versorgungspflicht.</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|--|---|
| | <p>⁵ Kann eine pflegebedürftige Person nicht durch Leistungserbringer gemäss Abs. 4 versorgt werden, vermittelt die Gemeinde auf Verlangen dieser Person und des behandelnden Listenspitals innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer und trägt die Mehrkosten. Sie kann die Aufgabe privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt nach Anhörung des Verbandes Thurgauer Gemeinden die Einzelheiten der Bewilligung und Zulassung.</p> |
| <p>§ 23 Kosten- und Leistungsausweis der ambulanten Leistungserbringer, Fakturierung</p> <p>¹ Die Kosten für ambulante Leistungen gliedern sich in:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kosten für Leistungen der Akut- und Übergangspflege;2. Kosten für Pflegeleistungen;3. Kosten für weitere Pflichtleistungen der Sozialversicherer wie ärztliche Behandlung, Arznei, Therapien, Therapie- und Pflegematerial;4. Kosten für Hilfe und Betreuung;5. Kosten für weitere Leistungen. <p>² Das zuständige Departement regelt die einheitliche, transparente Rechnungslegung und Rechnungsstellung sowie die Datenerhebung und Datenveröffentlichung. Betriebsbezogene Daten dürfen in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden. Das Departement legt die anrechenbaren Kosten gemäss § 25 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 fest.</p> | <p>4. Kosten für <u>HilfeHauswirtschaft</u> und Betreuung;</p> <p>² Das zuständige Departement regelt die einheitliche, transparente Rechnungslegung und Rechnungsstellung sowie die Datenerhebung und Datenveröffentlichung. Betriebsbezogene Daten dürfen in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden. Das Departement legt die anrechenbaren Kosten gemäss § 25 Abs. 3 <u>§ 25</u> und § 27 Abs. 2 fest.</p> |
| <p>§ 25 Restfinanzierung der ambulanten Pflege</p> | |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|--|--|
| <p>¹ Die Wohngemeinde vereinbart mit den von ihr beauftragten Leistungserbringern separate Tarife für die Restfinanzierung gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG¹⁾ der ambulanten Pflege einschliesslich der ambulanten Pflege in Tagesheimen sowie in Tages- oder Nachtstrukturen von Pflegeheimen. Für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind separate Leistungsvereinbarungen zu treffen. Die daraus folgenden Kosten sind zu übernehmen.</p> <p>² Der Beitrag der Wohngemeinde an Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag entspricht den effektiven Restkosten der Pflegeleistungen gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG, höchstens jedoch den mit Leistungserbringern in ihrer Gemeinde vereinbarten Pflorgetarifen.</p> <p>³ Die Festlegung der Pflorgetarife erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung der von den Leistungserbringern ausgewiesenen anrechenbaren Kosten und der qualitativen Besonderheiten der erbrachten Leistungen.</p> | <p>¹ Die Wohngemeinde vereinbart mit den von ihr beauftragten Leistungserbringern separate Tarife für <u>übernimmt die Restfinanzierung gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG anrechenbaren Pflegekosten</u> der ambulanten Pflege einschliesslich der ambulanten Pflege in Tagesheimen sowie in Tages- oder Nachtstrukturen von Pflegeheimen. <u>Für gemeinwirtschaftliche Leistungen, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und mit dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind separate Leistungsvereinbarungen zu treffen.</u> Die daraus folgenden Kosten sind zu übernehmen.</p> <p>² <u>Der Beitrag der Wohngemeinde an Sie trägt die Restfinanzierungsbeiträge gemäss Abs. 5 sowie, falls sie mehrere Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag entspricht den effektiven Restkosten der Pflegeleistungen gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG, höchstens jedoch den mit Leistungserbringern in ihrer Gemeinde vereinbarten Pflorgetarifen. § 22 beauftragt, die Koordinationsleistungen vollumfänglich.</u></p> <p>³ <u>Die Festlegung der Der Regierungsrat legt Höchstansätze pro Leistungsstunde als Pflorgetarife erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung für die Restfinanzierung der von den Leistungserbringern ausgewiesenen anrechenbaren Kosten und Wohngemeinde gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG der qualitativen Besonderheiten ambulanten Pflege einschliesslich der erbrachten Leistungen ambulanten Pflege in Tagesheimen sowie in Tages- oder Nachtstrukturen von Pflegeheimen fest. Er kann Zusatzbeiträge in Form von Pauschalen oder Zuschlägen vorsehen, insbesondere für:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Aus- und Weiterbildungsleistungen2. Spezialisierte Leistungsangebote mit erhöhten Anforderungen <p>⁴ Die Pflorgetarife nach Abs. 3 sind mindestens differenziert nach den Leistungsbereichen gemäss der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)¹⁾ festzulegen für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Leistungsauftrag der Gemeinde |

¹⁾ SR [832.10](#)

¹⁾ SR [832.112.31](#)

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|-----------------|---|
| | <p>2. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause ohne Leistungsauftrag der Gemeinde</p> <p>3. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause in an ein Pflegeheim angegliederte Wohnungen des Betreuten Wohnens</p> <p>4. Pflegefachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung zur Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung.</p> <p>⁵ Die Pflegetarife für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen, die durch pflegende Angehörige erbracht und zulasten der Sozialversicherungen abgerechnet werden, werden festgelegt aufgrund der durchschnittlichen Bruttolöhne der pflegenden Angehörigen zuzüglich eines Anteils für nachgewiesene Ausbildungen, die Anleitung und Überwachung durch Pflegefachpersonen, die die Anforderungen gemäss Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG)¹⁾ erfüllen. Restfinanzierungsbeiträge werden bis zum Vollenden des 65. Altersjahres der pflegenden Angehörigen gewährt.</p> <p>⁶ Die anrechenbaren Kosten gemäss Abs. 1 sowie die Höchstansätze nach Abs. 3 können für Leistungserbringer, die von den kantonalen Qualitätsvorgaben oder den Vorgaben zum Kosten- und Leistungsausweis abweichen, reduziert werden.</p> <p>⁷ Die Wohngemeinde kann für erweiterte Leistungsaufträge und gemeinwirtschaftliche Leistungen separate Leistungsvereinbarungen abschliessen. Sie trägt die daraus resultierenden Kosten vollumfänglich.</p> <p>⁸ Beansprucht eine Leistungsbezügerin oder ein Leistungsbezüger ausserkantonale eine Organisation der ambulanten Krankenpflege zu Hause oder eine selbstständig tätige Pflegefachperson, ohne dass berufliche Gründe vorliegen oder ein Aufenthalt zwecks Pflege und Betreuung erfolgt, sind maximal die kantonalen Höchstansätze geschuldet.</p> <p>⁹ Die Festlegung der Pflegetarife und Höchstansätze erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung der von den Leistungserbringern detailliert ausgewiesenen anrechenbaren Kosten sowie den qualitativen Besonderheiten der erbrachten Leistungen.</p> |

¹⁾ [SR 811.21](#)

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|--|--|
| <p>§ 27 Finanzierung der Hilfe und Betreuung</p> <p>¹ Die Kosten für Hilfe und Betreuung gehen grundsätzlich zu Lasten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger, soweit sie nicht von der Gemeinde verbilligt werden.</p> <p>² Bei Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag verbilligt die Gemeinde die Leistungen um mindestens 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten.</p> <p>³ Für den Aufenthalt in Tagesheimen, Tages- und Nachtstrukturen in Pflegeheimen sowie für die Verbilligung von Mahlzeiten, das Begleitete Wohnen (inklusive Alltags- und Sozialberatung) und den Entlastungsdienst legt der Regierungsrat in Absprache mit dem Verband der Thurgauer Gemeinden Mindestbeiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer fest.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt den Kreis der Berechtigten und die Einzelheiten.</p> | <p>§ 27 Finanzierung der Hilfe<u>Hauswirtschaft</u> und Betreuung</p> <p>¹ Die Kosten für Hilfe<u>Hauswirtschaft</u> und Betreuung gehen grundsätzlich zu Lasten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger, soweit sie nicht von der Gemeinde verbilligt werden.</p> <p>² Bei Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag verbilligt die Gemeinde die Leistungen <u>der Hauswirtschaft-Sozialbetreuung</u> um mindestens 24 <u>16</u> % der ausgewiesenen Lohnkosten<u>anrechenbaren Vollkosten</u>. <u>Die Gemeinde kann abgestufte Tarife aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger festlegen.</u></p> <p>³ Für den Aufenthalt in Tagesheimen, Tages- und Nachtstrukturen in Pflegeheimen sowie für die Verbilligung von Mahlzeiten, das Begleitete Wohnen (inklusive Alltags- und Sozialberatung), <u>den Fahrdienst</u> und den Entlastungsdienst legt der Regierungsrat in Absprache mit dem Verband der Thurgauer Gemeinden Mindestbeiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer fest.</p> |
| <p>§ 27a Beiträge des Kantons an ambulante Pflege sowie Hilfe und Betreuung</p> <p>¹ An den Leistungen der Gemeinden für die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 40 %.</p> <p>² Das zuständige Departement regelt in Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden die Einzelheiten sowie die Abrechnung und Abwicklung der leistungsbezogenen Beiträge gegenüber den Gemeinden.</p> | <p>§ 27a Beiträge des Kantons an ambulante Pflege sowie Hilfe<u>Hauswirtschaft</u> und Betreuung</p> <p>¹ An den Leistungen der Gemeinden für die ambulante Pflege, Hilfe<u>Hauswirtschaft</u> und Betreuung beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 40-_%.</p> |
| | <p>§ 27c Finanzieller Ausgleich Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Die Aufteilung der Finanzierungsanteile für Aus- und Weiterbildungsleistungen gemäss § 25 auf die Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|--|---|
| <p>§ 31 Aufnahmepflicht</p> <p>¹ Das zuständige Departement prüft die Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne von Art. 41a KVG. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Notfallbehandlungen bei Leistungsaufschub des Versicherers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung¹⁾.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für Leistungen der Listenspitäler an ausschliesslich grundversicherten Thurgauer Patientinnen und Patienten einen durchschnittlichen Mindestanteil pro Jahr festlegen.</p> | <p>¹ Das zuständige Departement prüft die Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne von Art. 41aArt. 41a KVG. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Notfallbehandlungen bei Leistungsaufschub des Versicherers gemäss infolge <u>Eintrag auf der Liste der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung säumigen Prämienzahlerinnen und Prämienzahler.</u></p> |
| | II. |
| | Der Erlass RB 810.1 (Gesetz über das Gesundheitswesen [Gesundheitsgesetz, GG] vom 3. Dezember 2014) (Stand 1. September 2015) wird wie folgt geändert: |
| <p>§ 7 Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesen sind. Sie sind insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Überwachung der Orts- und Wohnhygiene sowie die Anordnung und den Vollzug gesundheitspolizeilicher Massnahmen auf ihrem Gebiet;2. die Mütter- und Väterberatung, Kleinkinderberatung, Familien- und Erziehungsberatung, Jugendberatung, Paar- und Erwachsenenberatung, Suchtberatung sowie das Angebot weiterer vom Gesetz oder durch Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton vorgesehener Beratungsstellen;3. die zielgruppenorientierte Umsetzung von Gesundheitsförderungs- und Präventionsmassnahmen; | |

¹⁾ RB [832.10](#)

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|--|--|
| <p>4. die ambulante Kranken- und Gesundheitspflege sowie die Hilfe und Betreuung zu Hause im Sinne von § 22 des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG)²⁾;</p> <p>5. die stationäre Pflegeversorgung im Pflegeheim im Sinne von § 15 TG KVG ohne die stationäre Akut- und Übergangspflege;</p> <p>6. das Bestattungswesen.</p> <p>² Sie können diese Aufgaben zusammen mit anderen Gemeinden lösen oder privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen.</p> <p>³ Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Organe beim Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung. Sie können weitere Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens übernehmen.</p> | <p>4. die ambulante Kranken- und Gesundheitspflege sowie die Hilfe<u>Hauswirtschaft</u> und Betreuung zu Hause im Sinne von §-22 des Gesetzes über die Krankenversicherung<u>Krankenversicherungsgesetzes</u> (TG KVG)³⁾;</p> |
| | III. |
| | <i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i> |
| | IV. |
| | Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. |

²⁾ RB [832.1](#)

³⁾ RB [832.1](#)